

## Satzung

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für alle Geschlechter unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen German Arrowheads.
2. Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist München.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten im sportlichen Zusammenhang, die Ausschreibung von Projekten zur künstlerischen Verwirklichung von vereinsnahen Motiven sowie die kulturelle Vernetzung von Gleichgesinnten erreicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen, bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.
9. Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
10. Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethischen, politischen und religiösen Neutralität.
11. Der Verein tritt diskriminierenden Bestrebungen jedweder Form (im Sinne des § 1 AGG) entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Formblatt oder per Online-Formular. Der Vorstand entscheidet anschließend über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen.
4. Ein Austritt ist jederzeit möglich, eine Erstattung gezahlter Beiträge oder Anteile erfolgt nicht. Die Kündigung muss schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstößt oder mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, ebenso bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.
8. Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
9. Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Das Stimmrecht unter 16-jähriger Mitglieder ist nicht an deren gesetzlichen Vertreter übertragbar, sie nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.
10. Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies ist der aktuellen Kostenordnung zu entnehmen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
2. a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,  
b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,  
c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,  
d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,  
e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,  
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,  
g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,  
h) Entlastung des Vorstands
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Bei Satzungsänderungsanträgen verlängert sich die Antragsfrist auf 2 Wochen. Diese müssen den Mitgliedern zudem mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesendet werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich oder in dieser Satzung geregelte Fälle. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
9. Jedes (Ehren-)Mitglied hat jeweils eine Stimme.
10. Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits oder Ausschlussverfahrens zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Die Versammlung wird vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und zwei

Beisitzern besteht. Die Beisitzer unterstützen den Wahlleiter in seinen Aufgaben.

12. Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen von einem Schriftführer zu protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung, zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
13. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung online durchzuführen (s. § 10 dieser Satzung).

## § 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - Erster Vorstand
  - Zweiter Vorstand
  - Kassenwart
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Der (erweiterte) Vorstand kann aus weiteren Beisitzern bestehen, welche jedoch keine Vertretungsberechtigungen gemäß § 26 BGB besitzen und ausschließlich Aufgaben innerhalb des Vereins übernehmen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
11. Solange nichts anderes bestimmt ist, kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser darüber Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

## § 9 Online-Versammlung

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Das gewählte Online-Verfahren hat den

Anforderungen der § 32 Abs. 2 BGB, § 126b BGB zu entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist.

2. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsinformationen zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Seite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
3. Die Zugangsdaten werden spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine Zugangskontrolle statt. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
5. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
  - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
  - das Ende des Abstimmungszeitraums,
  - mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
  - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde.
6. Der Vorstand hat von bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde. Vereinsseite für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

## § 10 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

1. Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe und Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

## § 11 Datenschutz

Der Datenschutz wird außerhalb dieser Satzung in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand des Vereins beschlossen werden.



## § 13 Schlussbestimmungen

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Der maximale Verfügungsbetrag des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, haftet der jeweilige Vorstand persönlich.
3. Die Ausgaben dürfen das Vereinsvermögen zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Für von dem Vereinsvermögen nicht gedeckte Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Vorstand persönlich, nicht jedoch die Mitglieder.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
5. Im Falle des Unwirksam werden einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen.
6. Die Gründungskosten sowie die Kosten der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein.



T. Machke

